

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 447/2021	
Beschlussvorlage			
Kämmerei und Liegenschaften	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	13	23.11.2021
Haupt- und Finanzausschuss	14	30.11.2021
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	14.12.2021

Friedhofsgebühren 2022

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten

Produkt 13.13.01 – Friedhofsunterhaltung und Bestattungswesen

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung für 2022 wird zugestimmt.
2. Die Höhe der Gebührensätze wird nicht verändert.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung für das Jahr 2022 ist als Anlage beigefügt. Gegenüber dem Vorjahr verringern sich die Gesamtaufwendungen um ca. 104.000 € auf 1.896.824 €.

Minderaufwendungen sind bei der Position Unterhaltung der Gebäude (Ifd. Nr.: 6) i.H.v. 27.200 € zu verzeichnen. In 2022 werden neben den Kosten der laufenden Bauunterhaltung auch Mittel für die Sanierung des Barenhauses der Kapelle Goethestraße bereitgestellt; der Ansatz liegt unterhalb der im Vorjahr geplanten Kosten für die Sanierung der Dachränder aufgrund eines Marderbefalls.

Eine weitere Ansatzminderung um ca. 12.000 € wurde bei der Aufwandsposition Unterhaltung der Außenanlagen durch das Grünflächenamt (Ifd. Nr. 7) berücksichtigt, da der Vorjahresansatz zu hoch bemessen war.

In Anlehnung an die Informationsvorlage 320/2021 vom 18.05.2021 werden bei der Ifd. Nr. 31 die berücksichtigten Arbeitsanteile zweier Mitarbeiter der Abteilung Grünflächen, die für den Gebührenhaushalt tätig werden, nach Rücksprache mit dem Fachamt verringert (-25.000 €).

Des Weiteren sinkt der Ansatz der Position Erstattung Personalkosten (Ifd. Nr. 33) um ca. 33.000 €. Ursächlich hierfür sind die Senkung der verrechneten Arbeitsanteile der Verwaltungsmitarbeiter des Baubetriebshofes sowie im Vorjahresvergleich geringer ausfallende durchschnittliche Personalkosten der auf den Friedhöfen eingesetzten Mitarbeiter.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung (Ifd. Nr. 35) ist die Ansatzverringerung um ca. 5.200 € auf die Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,38% auf 5,24% zurückzuführen.

Die Gebührensätze wurden letztmalig in 2015 und 2016 jeweils um 5% angehoben. Da bei höheren Gebührensätzen das Risiko besteht, dass Angehörige die Verstorbenen in umliegenden Städten bestatten lassen, hat der Rat der Stadt Mettmann in den letzten Jahren Abstand von einer weiteren Erhöhung genommen.

Die Verwaltung schlägt vor, die **Gebührensätze** auch für 2022 **nicht** zu **verändern**, da bereits ca. 29% der verstorbenen Mettmanner (mit Hauptwohnsitz) in umliegenden Städten bestattet werden.

Bei der Position „Friedhofsgebühren“ (Ifd. Nr.: 1) wurde dennoch eine Erhöhung um ca. 31.000 € im Vorjahresvergleich eingeplant. Auf Basis einer erhöhten Nachfrage im 1. Halbjahr 2021 wurde der Planansatz der Erträge für Nutzungsrechte unter der Annahme unveränderter Gebührensätze im Jahr 2022 vorsichtig angehoben.

Nach Berücksichtigung des Verlustausgleiches des Jahres 2019 i.H.v. 610.188 € weist die Betriebskostenrechnung für das Kalkulationsjahr 2022 aufgrund o.g. Minderaufwendungen einen im Vorjahresvergleich um ca. 122.000 € geringeren Fehlbetrag aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat. Er beläuft sich auf insgesamt ca. 632.000 €. Hierbei handelt es sich i.e.S. um eine Aufsummierung des strukturellen Defizites des Gebührenhaushaltes über mehrere Jahre hinweg.

Dabei ist zu beachten, dass der ermittelte Fehlbetrag des Jahres 2020 i.H.v. 705.311,45 € sowie der in 2021 kalkulierte Fehlbetrag i.H.v. 754.099 € in den Folgeperioden auszugleichen ist.

Bei unveränderten Gebührensätzen ist eine Satzungsanpassung nicht erforderlich.

Gez. Traumann